

**POSTULAT** von Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Thomas Maier (GLP, Dübendorf)

betreffend Stärkung der behördlichen Zusammenarbeit

---

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, für welche notwendigen und sinnvollen im öffentlichen Interesse liegenden Datenflüsse zwischen Behörden rechtliche Grundlagen noch fehlen bzw. ungenügend sind und gegebenenfalls dem Kantonsrat entsprechende Gesetzesanpassungen zu beantragen oder in seinem Kompetenzbereich selber zu erlassen.

Christoph Holenstein  
Thomas Vogel  
Thomas Maier

Begründung:

Die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben setzt oft Informationen voraus. Dabei kann es sein, dass eine staatliche Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten einer anderen Behörde benötigt. Es macht häufig keinen Sinn und ist auch ein administrativer Leerlauf, wenn jede staatliche Stelle die Informationen selber wieder neu beschaffen muss oder mangels Informationen ihre Aufgaben nur ungenügend erfüllen kann.

Gemäss § 8 Datenschutzgesetz (§ 16 f. Informations- und Datenschutzgesetz) dürfen Personendaten aber nur dann bekannt gegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Entscheidend ist also immer die gesetzliche Grundlage.

In Fällen von Steuerhinterziehung und Kindsmisbrauch gibt es klare Regeln für den Austausch von Informationen zwischen Behörden. In anderen Fällen fehlen leider klare Regeln. Es wurde öffentlich bekannt, dass die Polizei oder die Strafuntersuchungsbehörde mangels Rechtsgrundlage der Fürsorge nicht melden darf, wenn sie einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug feststellt. Der kantonale Datenschutzbeauftragte äusserte sich diesbezüglich dahingehend, dass Polizei und Fürsorge gegen den Sozialhilfebetrug einfacher eingreifen könnten, wenn eine klare gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen würde. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es noch weitere Informationslücken gibt und auch bei anderen notwendigen und sinnvollen im öffentlichen Interesse liegenden Datenflüssen zwischen Behörden gesetzliche Grundlagen fehlen bzw. ungenügend sind. Gegebenenfalls sind behördliche Informationsrechte oder -pflichten zu schaffen, damit die staatlichen Behörden ihre Aufgaben im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich besser wahrnehmen können. Der Regierungsrat soll dem Kantonsrat entsprechende Gesetzesanpassungen beantragen bzw. in seinem Kompetenzbereich selber erlassen.